

Am 20. Mai 1970 hat die Verklagte das Konto des Klägers in Höhe von 3000 M belastet.

F. wurde zu einer Freiheitsstrafe sowie zur Schadenersatzleistung an die Verklagte in Höhe von 3000 M verurteilt.

Der Kläger hat behauptet, die Verklagte sei zu Unrecht der Auffassung, daß er gegen die Bedingungen im Scheckverkehr verstoßen habe. Richtig sei, daß er den Diebstahl des Scheckheftes erst am 14. April 1970 der Verklagten gemeldet habe. Er habe aber angenommen, daß die Volkspolizei alle notwendigen Maßnahmen veranlassen werde. F. habe nur deshalb Geld abheben können, weil die Postämter gegen die Kassenordnung verstoßen hätten. Der Wehrpaß allein genüge nicht als Legitimation. Das Verschulden der Postanstalten habe die Verklagte zu vertreten.

Der Kläger hat daher beantragt, die Verklagte zu verurteilen, seinem Spargirokonto den Betrag von 3000 M gutzubringen.

Die Verklagte hat kostenpflichtige Klagabweisung beantragt. Sie hat behauptet, der Kläger sei gemäß Ziff. 2 der geltenden Scheckbedingungen verpflichtet gewesen, den Verlust des Scheckheftes unverzüglich mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Meldung sei eine Kontosperrung möglich gewesen. Der Schaden sei somit erst durch die Säumigkeit des Klägers verursacht worden. Er hafte deshalb gemäß Ziff. 11 der Scheckbedingungen für den Schaden. Es sei auch nicht richtig, daß sie ein Rückgriffsrecht gegenüber der Deutschen Post habe.

Das Kreisgericht hat gemäß dem Antrag des Klägers erkannt.

Die gegen diese Entscheidung von der Verklagten eingelegte Berufung hatte Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die zwischen den Parteien bestehenden zivilrechtlichen Beziehungen nicht umfassend berücksichtigt und ist daher zu einer unrichtigen Entscheidung gelangt.

Zwischen den Parteien ist mit der Errichtung eines Girokontos des Klägers bei der Verklagten ein Bankvertrag zustande gekommen. Nach diesem Vertrag hat die Verklagte die auf das Girokonto gemachten Einzahlungen an diesen bzw. an andere Berechtigte auszuzahlen oder Dauer- bzw. Einzelüberweisungen vorzunehmen. Nur durch solche Handlungen wird die Verklagte entlastet. Leistet sie an einen nichtberechtigten Dritten, wird sie von ihrer Leistung an den Kontoinhaber nicht befreit. Dabei kommt es auf ein Verschulden der Verklagten nicht an. Diese Grundsätze hat das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1965 — 4 Zst 5/65 — (NJ 1965 S. 621) herausgearbeitet. Nach diesen Grundsätzen könnte sich die Verklagte daher auch nicht am Kläger schadlos halten. In vorliegender Sache sind aber weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien von entscheidender Bedeutung.

Der Kläger nimmt am Scheckverkehr teil. Für die Parteien gelten daher die sog. Scheckbedingungen, die der Kläger durch die Entgegennahme des Scheckheftes als verbindlich anerkannt hat und die damit Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags geworden sind. Es war somit zu untersuchen, wie sich diese Scheckbedingungen auf den Rechtsstreit auswirken.

Zunächst mußte jedoch geprüft werden, ob der Verklagten überhaupt ein Schaden entstanden ist. Gemäß § 2 der AO über die freizügige Auszahlung von Schecks vom 20. Juni 1964 (GBl. II S. 596) und § 3 Abs. 3 der AO über die Einführung des Spargirokontos vom 18. Juni 1965 (GBl. II S. 551) sowie Ziff. 17 der Bedingungen für den Spargiroverkehr zu dieser Anordnung (GBl. II 1964 S. 552) ist die Deutsche Post berechtigt, Barschecks bis zur Höhe von 500 M sofort bar auszu-

zahlen. In der unter Bezugnahme auf die AO vom 20. Juni 1964 u. a. vom Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen getroffenen Vereinbarung vom 13. Januar 1969 — in Kraft getreten am 1. März 1969 — ist in § 3 geregelt, daß Schecks, die gefälscht oder von einem Nichtberechtigten ausgestellt werden, nicht an das auszahlende Institut (hier: die Deutsche Post) zurückzuerrechnen sind, sondern daß Schäden vom bezogenen Institut (hier: die Verklagte) zu tragen sind. Schäden trägt das auszahlende Institut nur dann, wenn es entgegen den für die freizügige Auszahlung bestehenden Bestimmungen ausgezahlt hat (§2 der Vereinbarung).

Zweifellos war der inzwischen Verurteilte F. nicht berechtigt, Schecks des Klägers auszustellen. Die diese Schecks einlösenden Dienststellen der Deutschen Post haben aber dabei nicht gegen bestehende Bestimmungen verstoßen. Dem Vorbringen des Klägers, daß sie nicht genügend die Legitimation des F. geprüft hätten, kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist, daß gemäß Ziff. 17 der Bedingungen für den Spargiroverkehr bei Auszahlungen von Schecks sich der Empfänger legitimieren muß. Dabei ist es aber unerheblich, ob er auch der Berechtigte ist, denn Schecks werden an jeden Vorleger, der seinen Namen, seine Wohnanschrift und die Nummer seines Personalausweises auf der Rückseite des Schecks vermerkt, ausgezahlt. Zur Legitimation ist aber nicht nur der Personalausweis zugelassen, sondern nach Ziff. 11 der Bedingungen für den Spargiroverkehr i. V. m. § 2 Abs. 3b der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) auch Wehrpässe i. V. mit einem eingetragenen Entlassungsvermerk.

Der vom Verurteilten F. vorgelegte Wehrpaß des Klägers entsprach diesen Bedingungen. F. hat sich damit ausreichend legitimiert, so daß die Auszahlungen durch die Deutsche Post nicht zu beanstanden sind. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß F. den Wehrpaß des Klägers durch Einkleben seines Bildes gefälscht hat. Diese Fälschung war durch die Angestellten der Deutschen Post nicht erkennbar. Daraus folgt aber, daß die von F. ausgestellten und von ihm gefälschten Schecks von der Verklagten nach § 3 der erwähnten Vereinbarung nicht an die Deutsche Post zurückzuerrechnen sind. Damit ist allein der Verklagten durch die Leistung an einen Nichtberechtigten ein Schaden zugefügt und somit Volkseigentum geschädigt worden.

Soweit es nun die Beziehungen der Parteien betrifft, trägt die Verklagte nach Ziff. 11 der Scheckbedingungen Schäden aus der Einlösung eines nicht ordnungsgemäßen Schecks nur in dem Maße, als ihr bei der Einlösung ein Verschulden zur Last gefallen ist. Ein solches Verschulden liegt jedoch nicht vor. Da die Deutsche Post bei der Einlösung der von F. ausgestellten Schecks als Erfüllungsgehilfe der Verklagten gehandelt hat (§ 278 BGB), hätte sie ein Verschulden der Deutschen Post wie eigenes zu vertreten. Die Dienststellen der Deutschen Post haben aber — wie bereits ausgeführt — bei der Einlösung der Schecks die notwendige Sorgfalt walten lassen, so daß auch ein Verschulden der Verklagten bei der Einlösung der Schecks und bei der Schadensverursachung ausscheidet. Die Verklagte würde den Schaden dann selbst zu tragen haben, wenn sie bei der Einlösung der Schecks feststellt, daß die Dienststellen der Deutschen Post trotz bekanntgebener Sperre oder entgegen anderer für die freizügige Auszahlung bestehenden Bestimmungen ausgezahlt haben.

Nach Ziff. 11 der Scheckbedingungen haftet der Kläger für den entstandenen Schaden. Diese Haftung wird